

11 C 137/14

Abschrift



Verkündet am 23.09.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

Dr. Ulbrich & Kaminski

RECHTSANWÄLTE

Hellweg 2 · 44787 Bochum

Telefon +49(0)234 579 521-0

Telefax +49(0)234 579 521-21

www.ulbrich-kaminski.de

~~In dem Rechtsstreit~~

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. Ulbrich & Kaminski,
Hellweg 2, 44787 Bochum,**

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

**hat das Amtsgericht Recklinghausen
auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2014
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:**

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.471,13 € nebst Zinsen
in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03. Juli 2014
zu zahlen.**

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheit kann auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank geleistet werden.

Tatbestand:

Die Klägerin, welche unter anderem in _____ Pflege- und Betreuungszentrum betreibt, verlangt von dem Beklagten als Berufsbetreuer von Frau _____ Schadensersatz in Form von nicht ausgeglichenen Heimkosten.

Die Klägerseite nahm die am 04.04.2012 verstorbene Frau _____ am 09. Februar 2012 in ihrem Zentrum in _____ auf. Frau _____ war unmittelbar aus dem Krankenhaus in das Pflegezentrum verbracht worden. Bereits am 08. Februar 2012 war der hiesige Beklagte vom Amtsgericht Recklinghausen zum Betreuer von Frau _____ bestellt worden. Sein Geschäftsbereich umfasst unter anderem die Vermögensvorsorge für die Betreute.

Die Klägerin macht geltend, der Beklagte habe sich sodann an sie mit der Bitte gewandt, mit Frau _____ sodann einen Heimvertrag zunächst zur Kurzzeitpflege abzuschließen. Da der Beklagte den weiteren Ausführungen der Klägerin nach wusste, dass die Klägerin ohne Vertrauen darauf, dass der Beklagte die Bezahlung der Heimkosten sicher stellen würde, einen solchen Pflegevertrag mit Frau _____ nicht abgeschlossen hätte, erklärte der Beklagte gegenüber der Zeugin _____, welche im Hause der Klägerin tätig war, dass er die Bezahlung der Heimkosten sicher stelle. Die Klägerin führt weiter aus, der Beklagte habe der vorgenannten Zeugin gegenüber ferner zugesichert, beim Kreis _____ Sozialhilfe- und

Pflegewohngeldanträge zu stellen und ebenso Leistungen bei der Pflegekasse zu beantragen, um die Finanzierung der Unterbringung von Frau _____, der Betreuten, auf diese Art und Weise sicher zu stellen. Die Klägerin führt weiter aus, dass aufgrund dieser Zusicherungen des Beklagten sodann durch den Beklagten mit der Klägerin am 09. Februar 2012 der Heimvertrag zur Kurzzeitpflege abgeschlossen worden sei. Anschließend traten die Parteien in Verhandlungen über die dauerhafte Heimunterbringung der Betreuten im Rahmen der vollstationären Pflege ein. Die Klägerin verweist darauf, dass der Beklagte erneut zugesichert habe, die Zahlung der Heimkosten durch Stellung entsprechender Anträge an die Sozialbehörden sicher zu stellen. Ein nennenswertes Vermögen der betreuten Frau war nämlich nicht vorhanden.

Aufgrund dieser Zusicherungen des Beklagten, so macht die Klägerin geltend, sei es sodann am 10. März 2012 zum Abschluss des weiteren Heimvertrages gekommen.

Während der Heimunterbringung von _____ entstanden der Klägerin ungedeckte Heimkosten in Höhe von 2.471,13 €. Insofern kann auf die Aufstellung der Klägerin, welche in Blatt 36 zur Gerichtsakte gelangt ist, verwiesen werden.

Die Klägerin verweist darauf, dass der Beklagte entgegen seiner Zusicherung beim Kreis _____ keinen Sozialhilfeantrag eingereicht habe. Auch sei kein Pflegewohngeldantrag gestellt worden, obwohl der Kreis _____ den Beklagten als Betreuer am 05.03.2012 und am 25.06.2012 im Ergebnis erfolglos aufforderte, fehlende Unterlagen einzureichen. Am 25.09.2012 wies der Kreis _____ wegen fehlender Mitwirkung des Beklagten die entsprechenden Anträge ab. Die Klägerin forderte den Beklagten in der Folgezeit auch nach dem Tode der Betreuten vergeblich auf, die fehlenden Unterlagen zur Antragstellung einzureichen, damit zumindest im Nachhinein noch eine Bewilligung von Sozialgeldern durchgeführt werden könne. Der Beklagte reichte jedoch den Ausführungen der Klägerin nach diese fehlenden Unterlagen nicht ein, so dass es alleine deshalb nicht zu einer Bewilligung der Sozialleistungen zur Deckung der Heimkosten kam.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.471,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

dem 03. Juli 2014, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht seinerseits geltend, er sei erst zum Betreuer bestellt worden, als Frau sich schon im Heim der Klägerin befunden habe. Außerdem habe der Beklagte die Vermögenssituation der Betreuten nicht gekannt. Der Beklagte verweist ergänzend darauf, dass er bereits seit Jahrzehnten erfolgreich als Berufsbetreuer tätig gewesen sei und seine Arbeit stets sehr gewissenhaft ausgeführt habe. Auch macht der Beklagte geltend, dass er ordnungsgemäß seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreis erfüllt habe und insbesondere dort Sozialhilfe und Pflegegeld beantragt habe sowie bei der zuständigen Pflegekasse darüber hinaus Pflegeleistungen beantragt habe.

Im übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugin . Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 23. September 2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in der Sache selbst auch begründet.

Der aus dem Tenor ersichtliche Zahlungsanspruch steht der Klägerin in Form eines Schadensersatzanspruches gemäß §§ 280 Absatz 1, 311 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3, 241 Absatz 2 BGB zur Seite.

Die Beweisaufnahme und die von der Klägerin zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen haben deutlich gemacht, dass der Beklagte entgegen seinen Ausführungen keine ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, gemäß einer

Zusicherung an die Klägerin für eine finanzielle Absicherung der betreuten
im Rahmen ihres Aufenthaltes bei der Klägerin zu sorgen.

Entgegen den Ausführungen des Beklagten ist er nicht erst zum Betreuer bestellt worden, als sich Frau [Name] bereits im Heim befand. Ausweislich der Bestellsurkunde des Amtsgerichts Recklinghausen ist der Beklagte bereits am 08. Februar 2012 zum Betreuer von Frau [Name] bestellt worden; Frau [Name] ist sodann erst am Folgetag direkt aus dem Krankenhaus bei der Klägerin eingeliefert worden. Auch die Zeugin [Name] hat das bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2014 so bestätigt.

Der Höhe nach geht das Gericht ebenfalls davon aus, dass der Klägerin der aus dem Tenor ersichtliche Gesamtschaden entstanden ist. Die Klägerin hat insoweit eine substantiierte Aufstellung zur Schadensberechnung zur Gerichtsakte gereicht, so dass das pauschale Bestreiten seitens des Beklagten nicht zielführend und damit unsubstantiiert ist.

Das Gericht geht auch mit der Klägerseite davon aus, dass der Beklagte der Klägerin bzw. seiner Ansprechpartnerin, der Zeugin [Name], gegenüber zugesagt hat, für eine finanzielle Versorgung der betreuten Frau [Name] im Rahmen ihres Aufenthaltes bei der Klägerin zu sorgen. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang desweiteren unwidersprochen vorgebracht, dass die finanzielle Absicherung des Aufenthaltes von Frau [Name] in den Räumlichkeiten der Klägerin allein daran gescheitert ist, dass der Beklagte seinen zugesicherten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Die Beweisaufnahme und die in Kopie zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen haben diese Behauptung der Klägerseite bestätigt. Die Zeugin [Name] hat bei ihrer Vernehmung ausführlich dargelegt, dass sie mehrfach mit dem Beklagten Kontakt aufgenommen habe und ihn mehrfach auf die Stellung entsprechender Anträge und die Einreichung entsprechender Unterlagen hingewiesen habe. Die weitere zeitliche Entwicklung und insbesondere auch die schriftsätzliche Reaktion des Kreises [Name] als der zuständigen Sozialbehörde hat insoweit hinreichend deutlich gemacht, dass der Beklagte entgegen diesen Ausführungen seiner Mitwirkungspflicht eben nicht hinreichend nachgekommen ist. Der Kreis [Name] hat - worauf die Klägerseite mehrfach zutreffend hingewiesen hat - zunächst am 05. März 2012 und sodann nochmals am 25. Juni 2012 den Beklagten aufgefordert, fehlende Unterlagen für die Bewilligung der entsprechenden Gelder einzureichen. Diesen entsprechenden Erinnerungsschreiben sind dezidierte Aufstellungen beigefügt worden, aus denen hervorgeht, welche Unterlagen fehlten. Am 07.08.2012 lehnte der Kreis

ausdrücklich wegen fehlender Mitwirkung den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege ab. Auch diesem Schreiben waren wiederum die Hinweise auf fehlende Unterlagen beigelegt. Diese Ausführungen des zuständigen Kreises machen insoweit hinreichend deutlich, dass der Beklagte entgegen seinen Zusicherungen gegenüber der Zeugin seinen Verpflichtungen eben nicht hinreichend nachgekommen ist. Alleine deshalb ist in der Folgezeit eine Bewilligung der entsprechenden Pflegegelder zur Deckung der Heimkosten nicht erfolgt.

Im Wege des Schadensersatzes ist der Beklagte demnach zur Erstattung dieses der Klägerin entstandenen finanziellen Schadens verpflichtet.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 ff. BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Absatz 1 Satz 1, 709 ZPO.

Schriftsatzfrist war dem Beklagten nicht zu bewilligen. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung keine neuen Tatsachen berücksichtigt, welche im Schriftsatz der Klägerseite vom 17. September 2014 enthalten sein könnten. Dem Beklagten ist daher vor Entscheidung des Amtsgerichts Recklinghausen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme, zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2014, gewährt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei

Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.